



2024/2452

3.10.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 115/2024

vom 12. Juni 2024

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/2452]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2802 der Kommission vom 18. Dezember 2023 zur Zulassung einer aus *Komagataella phaffii* ATCC PTA-127053 gewonnenen Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Mast- und Zuchtgeflügelarten und für Jungtiere aller Geflügelarten, die für Lege- und Zuchtzwecke bestimmt sind (Zulassungsinhaber: Kemin Europa N.V.) ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2846 der Kommission vom 20. Dezember 2023 zur Zulassung des Extrakts von rotem Quebracho aus *Schinopsis balansae* Engl. oder *Schinopsis lorentzii* (Griseb.) Engl. als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2850 der Kommission vom 20. Dezember 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Mannanase gewonnen aus *Aspergillus niger* CBS 120604 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Mastgeflügelarten (Zulassungsinhaber: Kerry Ingredients and Flavours Ltd) ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens werden nach Nummer 540 (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2736 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „541. **32023 R 2802:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/2802 der Kommission vom 18. Dezember 2023 zur Zulassung einer aus *Komagataella phaffii* ATCC PTA-127053 gewonnenen Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Mast- und Zuchtgeflügelarten und für Jungtiere aller Geflügelarten, die für Lege- und Zuchtzwecke bestimmt sind (Zulassungsinhaber: Kemin Europa N.V.) ABl. L, 2023/2802, 19.12.2023)
542. **32023 R 2846:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/2846 der Kommission vom 20. Dezember 2023 zur Zulassung des Extrakts von rotem Quebracho aus *Schinopsis balansae* Engl. oder *Schinopsis lorentzii* (Griseb.) Engl. als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (Abl. L, 2023/2846, 21.12.2023)

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2802, 19.12.2023.

⁽²⁾ ABl. L, 2023/2846, 21.12.2023.

⁽³⁾ ABl. L, 2023/2850, 21.12.2023.

543. **32023 R 2850:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/2850 der Kommission vom 20. Dezember 2023 zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Mannanase gewonnen aus *Aspergillus niger* CBS 120604 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Mastgeflügelarten (Zulassungsinhaber: Kerry Ingredients and Flavours Ltd) (ABl. L, 2023/2850, 21.12.2023)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2023/2802, (EU) 2023/2846 und (EU) 2023/2850 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. Juni 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juni 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.